

Geschäftsordnung

Förderverein für den Sport im SV Börnsen von 1948 e.V.

§1 GELTUNGSBEREICH

1.Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen

(nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und Abteilungen diese Geschäftsordnung.

2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss

 der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden

§2 EINBERUFUNG

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§3 BESCHLUSSFÄIGKEIT

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§4 VERSAMMLUNGSLEITUNG

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner Satzungsmäßigen Vertreter wird die Versammlung verschoben.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt- Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

1. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§7 ANTRÄGE

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
2. Anträge müssen eine Woche vor den Versammlungstermin vorliegen.
3. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§8 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§9 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, aus Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

§10 ABSTIMMUNGEN

1. Vor Abstimmung ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
4. Abstimmungen erfolgen offen.

§11 WAHLEN

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie Satzungsmäßig vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zu nächsten festgelegten Wahl.

§12 PROTOKOLLE

1. Protokolle der Vorstandsitzung sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zugänglich zu machen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

 2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Wunsch zugänglich zu machen.

 §13 BEITRÄGE

1. Siehe Anhang 1 – Beitragsordnung

§14 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 01.08.2016 beschlossen und tritt am 01.08.2016 in Kraft.